

Kurztitel

Medienfachmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 288/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 150/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

28.08.1998

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Text**Wirtschaftsrechnen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Seitenumfangberechnung,
2. Speicherplatzbelegungsberechnung,
3. Materialkostenberechnung,
4. Lohnkostenberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Tabellen und Richtlinien ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.